

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1
Gesellschaftlicher Dialog,
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Kommentar zum Abschnitt 6.3 im „Gutachten Akzeptiertes Auswahlverfahren 1. Zwischenbericht vom 09.11.2015“ vorgelegt von DEMOS zur Sitzung der AG1 am 12.11.2015

Verfasser: Prof. Dr.-Ing. Wolfram Kudla (Fassung vom 26.11.2015)

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG1-59</p>

**Kommentar zum Abschnitt 6.3 im
„Gutachten Akzeptiertes Auswahlverfahren
1. Zwischenbericht vom 09.11.2015“,
vorgelegt von DEMOS zur Sitzung der AG1 am 12.11.2015**

Verfasser: Prof. Dr.-Ing. Wolfram Kudla
Fassung vom 26.11.2015

In der Sitzung der AG1 am 12.11.2015 wurde von DEMOS das „Gutachten - Akzeptiertes Auswahlverfahren - 1. Zwischenbericht vom 9.11.2015“ vorgelegt. In diesem Zwischenbericht ist der Abschnitt 6.3 enthalten, der bereits während der AG1-Sitzung zu Diskussionen geführt hat. Beigefügt erhalten Sie den von mir kommentierten Abschnitt 6.3. Der Abschnitt 6.3 muss an einigen Stellen grundlegend überarbeitet werden. Kernpunkte sind dabei:

1. Die gemeinsamen Abstimmungen in mehreren Regionen müssen entfallen (zur Begründung wird auf meine Szenarienanalyse verwiesen, die noch zugeleitet wird).
2. Mit Beginn der Suche nach einem Standort für ein Endlager für hoch radioaktive Abfälle muss klar kommuniziert werden, dass auch noch zusätzlich ein Endlager schwach und mittel radioaktive Abfälle (Asse Abfälle, nicht Konradgängige Abfälle usw.) gesucht wird. Es kann doch nicht sein – wie von DEMOS vorgeschlagen –, dass der Bevölkerung in der späten Phase eines Standortssuchverfahrens für ein Endlager für hoch radioaktive Abfälle auch noch mitgeteilt wird, dass zusätzlich noch ein Endlager für schwach und mittel radioaktive Abfälle an den ausgewählten Standort kommen soll. Damit wird das gesamte bisherige Auswahlverfahren aufs Spiel gesetzt. Es muss von vorneherein mit Beginn der Phase 1 kommuniziert werden, dass bei entsprechend günstiger geologischer Ausgangssituation auch ein Endlager für schwach und mittel radioaktive Abfälle am Standort vorgesehen ist (= Endlager mit zwei separaten Lagerteilen) (siehe nachfolgende Ergänzungen)
3. Die Bürgerbeteiligung bei der Standortsuche für ein Endlager für schwach und mittel radioaktive Abfälle muss nach genau den gleichen Kriterien erfolgen wie sie für die Standortsuche für ein Endlager für hoch radioaktive Abfälle gelten. Warum sollte es da einen Unterschied geben?

Nachfolgend der ergänzte und kommentierte Abschnitt 6.3

6.3 Erfolgsbedingungen für die Beteiligung am Standortauswahlverfahren

Das in **Kapitel ### (AG-übergreifend)** vorgeschlagene Standortauswahlverfahren erfordert aus Perspektive der Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmte Voraussetzungen. Zum einen müssen die Grundsätze guter Beteiligung beachtet werden, wie sie im Beteiligungskonzept der

Kommission beschrieben sind.¹ Zum anderen hat die Kommission Erfolgsbedingungen identifiziert, die spezifisch bei der Standortsuche für ein Endlager für radioaktive Abfallstoffen zu beachten sind:

Gelöscht: den

Gelöscht: Umgang mit

Gelöscht: n

6.3.1 Die vier Beteiligungsformen des AkEnd realisieren

Der Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AkEnd) hat bereits im Jahr 2002 Empfehlungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Standortsuche erarbeitet.² Die Kommission folgt diesen Empfehlungen in weiten Teilen und legt mit diesem Bericht konkretisierte Verfahrensbestandteile vor.

Der AkEnd unterscheidet in seinem Bericht vier Formen der Beteiligung, die in den jeweiligen Verfahrensschritten zur Anwendung kommen und sich gegenseitig ergänzen.³ Die Kommission schlägt vor, diese Formen wie folgt zu institutionalisieren:

1. Beteiligung durch umfassende Information:

Die vom AkEnd vorgeschlagene unabhängige Informationsplattform soll dezentral verankert werden. Regionalkonferenzen sollen eine wesentliche Rolle beim Generieren, Verarbeiten und Prüfen der Informationen einnehmen. Dadurch kann die Plattform Interessengegensätze und -vielfalt widerspiegeln und die notwendige Glaubwürdigkeit erlangen. Näheres wird in Abschnitt 6.4.5 erläutert.

2. Beteiligung an der Kontrolle des Verfahrens:

Wie der AkEnd empfiehlt auch die Kommission ein starkes Kontrollgremium in Form eines gesellschaftlichen Begleitgremiums, das in Abschnitt 6.4.3 spezifiziert wird. Darüber hinaus empfiehlt sie, das Verfahren zusätzlich aus Perspektive der Regionen überprüfen, zu lassen (6.4.4 und 6.4.6). Die gerichtliche Überprüfung (Rechtsschutz) wird in Abschnitt 6.6 beschrieben.

Gelöscht: kontrollieren

Gelöscht: Kontrolle

3. Beteiligung an der Vertretung regionaler Interessen:

Das vom AkEnd vorgeschlagene Bürgerforum mit Expertenunterstützung wird von der Kommission in Abschnitt 6.4.5 als „Regionalkonferenz“ konkretisiert. Ein gemeinsamer Dialog aller Regionalkonferenzen findet im „Rat der Regionen“ statt. Beide Gremien erörtern die Entwicklungsperspektiven der einzelnen Regionen, wie vom AkEnd angedacht. Darüber hinaus holt der Rat der Regionen alle in Frage kommenden Standortregionen an einen Tisch und ermöglicht ihnen die Mitwirkung an der eigentlichen Standortentscheidung (6.4.4).

4. Beteiligung an der Entscheidungsfindung:

Der AkEnd sprach sich dafür aus, die Beteiligungsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger der zu untersuchenden Regionen zu mehreren Zeitpunkten abzufragen und bei Verlust der Bereitschaft die Standorterkundung in dieser Region abubrechen.⁴ Nach gründlicher Abwägung empfiehlt die Kommission ein anderes Vorgehen. Die Wahlbevölkerung aller in Frage kommenden Regionen soll gemeinsam darüber abstimmen, ob die Suche fortgesetzt oder ob eine Nachprüfung des aktuellen Auswahlverfahrens durchgeführt werden soll. In 6.3.2 und 6.4.6 wird erläutert, wie diese Referenden eine faire Balance zwischen nationalen und regionalen Interessen herstellen sollen.

Kommentar [WK1]: Darüber müssen wir noch ausführlich diskutieren, siehe meine übersandte Szenarienanalyse

¹ K-Drs. 108 (finale Fassung)

² Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte (2002), Empfehlungen des AkEnd, S. 205 ff.

³ ebenda, S. 209

⁴ ebenda, S. 74 und S. 212-216

6.3.2 Durch Nachprüfrechte und Meilensteine das Verfahren absichern

Das Standortauswahlverfahren muss einerseits gewährleisten, dass das Verfahren verlässlich zu einem Ergebnis führt. Andererseits muss es Kontroll- und Korrekturmöglichkeiten vorsehen, um auftretende Fehler, Manipulationsvorwürfe oder Wissenslücken ausgleichen zu können.

Gelöscht: Manipulationen

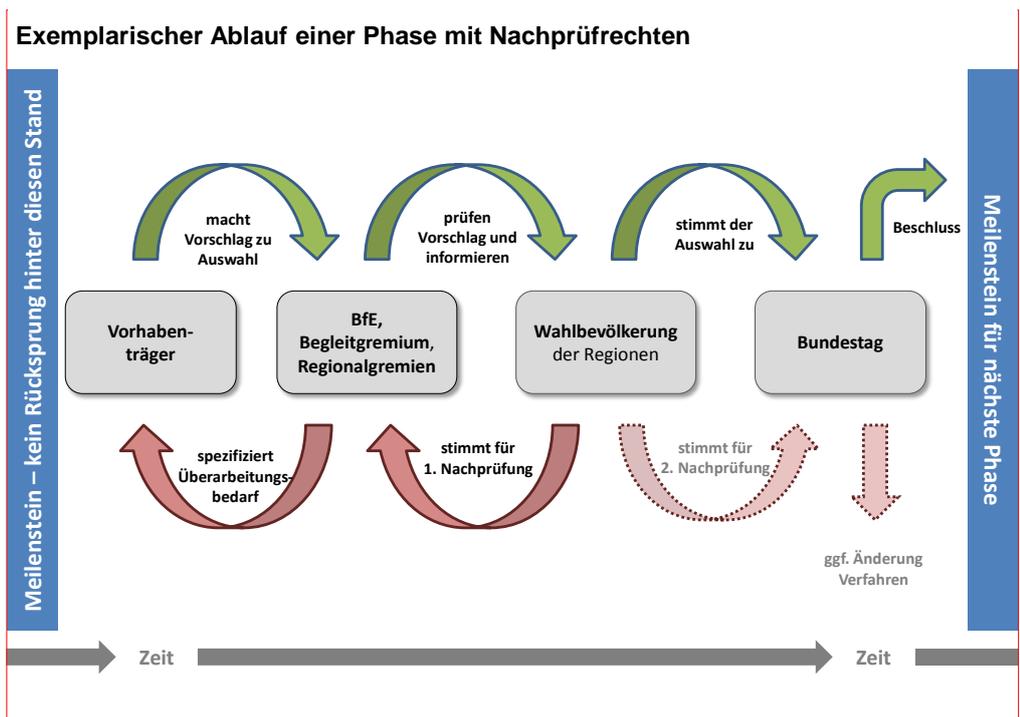
Um diese beiden Ziele zu vereinen, empfiehlt die Kommission:

- Vier zentrale Akteure (Regulierungsbehörde, Begleitgremium, regionale Bevölkerung und Bundestag) sollen in jeder Phase definierte Nachprüfrechte erhalten.
- Das nach Abschluss der jeweiligen Nachprüfungen erreichte Ergebnis soll im Sinne eines Meilensteins langfristige Bindung entfalten. **###Rechtschutz beachten###**

Kommentar [WK2]: „Nachprüfrechte“ müssen wir erst noch definieren. Ein erster Vorschlag ist in meiner Szenarienanalyse enthalten.

Ist eine Phase erfolgreich abgeschlossen, kann das Verfahren also nicht mehr hinter den erreichten Meilenstein zurückfallen (außer es treten in einer späteren Phase neue Erkenntnisse auf, die bisher nicht bekannt waren). Lediglich, wenn das Verfahren vollständig in eine Sackgasse gerät, kann und muss der Bundestag das Verfahren neu ordnen und ggf. auch bereits beschlossene Meilensteine verändern. In Abbildung 1 ist der exemplarische Ablauf einer Phase mit Meilensteinen und Nachprüfrechten dargestellt.

Abbildung 1



Kommentar [WK3]: Die Wahl in den Regionen ist für mich noch völlig offen. Ich habe das im nachfolgenden Text nicht mehr an jeder Stelle vermerkt.

Jede Phase beginnt mit dem Ausgangsmeilenstein, z.B. der abgeschlossenen Einigung auf 20-30 Teilgebiete. Der erste Arbeitsschritt liegt nun in der Verantwortung des Vorhabenträgers, der auf der Basis von Analysen oder Erkundungen einen begründeten Vorschlag für die Auswahl von Standortregionen erarbeitet.

Gelöscht: Die

Sobald dieser Vorschlag oder erste Teile davon veröffentlicht werden, beginnen das BfE, das gesellschaftliche Begleitgremium, und die regionalen Gremien (siehe 6.4.4 und 6.4.5) den

Vorschlag nachzuvollziehen. Tauchen dabei Unstimmigkeiten oder Darstellungslücken auf, formulieren diese den Überarbeitungsbedarf und übermitteln ihn an das BfE und den Vorhabenträger zur Beantwortung.

Nach der Beantwortung entscheidet das BfE, ob die Sachverhalte angemessen überarbeitet worden sind und der nun vorliegende Auswahlvorschlag der regionalen Wahlbevölkerung vorgelegt werden kann. Es liegt in der gemeinsamen Verantwortung von BfE, Begleitgremium und regionalen Gremien, die regionale Bevölkerung im Vorfeld der Abstimmung zu informieren. Die unterschiedlichen Perspektiven der Institutionen gewährleisten Vielfalt und Qualität. Ein wichtiges Werkzeug ist hierbei die dezentral verankerte Informationsplattform (6.4.5).

Die Wahlbevölkerung aller im aktuellen Vorschlag genannten Regionen stimmt nun in einem Referendum darüber ab, ob sie den Vorschlag akzeptiert, oder ob sie schwerwiegende Mängel bei der Erarbeitung des Vorschlages sieht. Bei diesen Entscheidungen geht es darum, sowohl die nationale Verantwortung für die dauerhafte Verwahrung des Atommülls, als auch die lokale Sorge um die Sicherheit der Standorte angemessen abzuwägen. Es handelt sich also nicht um ein Plebiszit im Sinne „Ja oder Nein zum Atommüll vor meiner Tür?“, sondern um die Frage an jede potenziell betroffene Person, ob sie angesichts der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung bereit ist, die Aufgabe der Atommülllagerung mitzutragen. Eine mögliche Formulierung auf dem Stimmzettel könnte also lauten:

„Sollen in den Regionen A., B., C., D., E. und F. übertägige Erkundungen durchgeführt werden, um den bestmöglichen Standort für die Lagerung des in Deutschland produzierten Atommülls zu finden?“

Dafür ist es nicht notwendig, dass sich alle Abstimmenden in die Details der wissenschaftlichen Kriterien einarbeiten. Viel wichtiger ist die breite Debatte in den Medien und Netzwerken, in der die unterschiedlichen Argumente der Expertinnen und Experten auf Stichhaltigkeit überprüft werden. Die kollektive Einschätzung dieser Plausibilität ist ein zuverlässiger Indikator, ob die vorhergehenden Auswahlsschritte korrekt abgelaufen sind und vor allem, ob auch spätere Generationen diese Entscheidung mittragen werden.

Wenn diese öffentliche Debatte und die Abstimmung positiv verläuft, wird der Vorschlag an den Deutschen Bundestag weitergeleitet, der dann in der vergleichsweise einfachen Situation ist, einen breiten gesellschaftlichen Konsens durch seinen Beschluss zu dokumentieren. Sollte der Vorschlag in der ersten Abstimmung negativ beschieden werden, ist es Aufgabe der regionalen Gremien und des gesellschaftlichen Begleitgremiums die von ihnen angestoßene Debatte auszuwerten und die Punkte zu benennen, die in der öffentlichen Prüfung zu Recht kritisiert worden sind. Gemeinsam mit dem BfE und dem Vorhabenträger ist der Vorschlag entsprechend zu überarbeiten und die Informationsgrundlagen für die zweite Abstimmung zu verbessern.

Die Kommission geht davon aus, dass diese Nachprüfungsschritte wesentliche Verbesserungen erzeugen werden, so dass spätestens in der zweiten Abstimmung ein Vorschlag vorliegt, der aus einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive wenig zu kritisieren ist. In der zweiten Abstimmung wären demnach die Chancen für eine zustimmende Mehrheit sehr hoch. Sollte dies weiterhin nicht der Fall sein, wird der Vorschlag zur zweiten Nachprüfung an den Deutschen Bundestag gegeben.

Die Abgeordneten müssen dann den Verfahrensschritt aus ihrer Sicht beurteilen. Ist die Ablehnung nur durch lokale Eigeninteressen zu begründen? Ist es verantwortbar, diese lokalen Interessen niedriger zu gewichten und den Vorschlag durch eine Legalplanung zu bekräftigen? Sind die Argumente aus bestimmten Regionen so hoch zu gewichten, dass genau diese

Kommentar [WK4]: Siehe oben. M.E. muss jede Region doch für sich betrachtet werden. Es muss Akzeptanz oder zumindest „positive Toleranz“ in jeder einzelnen Region erreicht werden.

Kommentar [WK5]: Dieser gesamte Absatz gehört gestrichen! Ob eine Abstimmung stattfindet oder nicht müssen wir noch diskutieren. Insofern erübrigt sich eine detaillierte Begründung für die Streichung.

Trotzdem wird nur kurz angemerkt:

1. Jeder der abstimmt, muss sich in das Thema einarbeiten, worüber er abstimmt.
2. Die „breite Debatte in den Medien und Netzwerken“ genügt mitnichten (!!!), damit die Wähler mit der daraus einhergehenden „kollektiven Einschätzung dieser Plausibilität“ einen Indikator für die Entscheidungsfindung haben. Hier soll wohl „Schwarmintelligenz im Netz“ zum Einsatz kommen. Das Netz ist dermaßen für das Initiieren von Kampagnen geeignet, die in keiner Weise die Meinung der Bevölkerung widerspiegeln. Das lehne ich strikt ab. Nicht umsonst werden in der Schweiz und auch in Schweden sicherheitliche Fragen eben genau nicht von der Bevölkerung entschieden, sondern von Experten.

Kommentar [WK6]: Wer stellt denn fest, dass „die öffentliche Debatte positiv verläuft“ bzw. verlaufen ist? Das geht doch überhaupt nicht. In meinen Augen muss nur eine positive Abstimmung in der jeweiligen Regionalkonferenz erreicht werden und im nat. Begleitgremium. Mehr nicht. In Anbetracht der Szenarienanalyse erübrigt sich erst einmal ein weiterer Kommentar zu dem ganzen Absatz.

Kommentar [WK7]: Wenn z.B. in der Region 2 Mal eine Abstimmung negativ ausgefallen ist, soll dann der Bundestag über das Votum der Region hinwegentscheiden? Das macht doch kein Politiker. Deswegen muss in jeder Region so lange gearbeitet/diskutiert/nachgeprüft/diskutiert usw. werden bis eine „positive Toleranz“ erreicht ist, festgestellt in der Form, dass die Mehrheit in der Regionalkonferenz dafür ist.

Deshalb werden wohl alle Abschnitte überarbeitet werden müssen.

Regionen im weiteren Verfahren zurückgestellt werden? Der Bundestag hat hier das volle Spektrum der Möglichkeiten, bis hin zu einer sehr weitgehenden Verfahrensänderung. Dies ist jedoch eher als theoretische Möglichkeit anzusehen. Als wahrscheinlicheren Verfahrensablauf nimmt die Kommission an, dass die öffentliche Nachprüfbarkeit des Verfahrens dazu führt, dass alle beteiligten Gremien ein hohes Interesse an einer fairen und gerechten Lösung haben und dem Bundestag nach maximal zwei Nachprüfungen ein weitgehender gesellschaftlicher Konsens zum Beschluss vorgelegt wird. Dieser Beschluss bildet dann den nächsten Meilenstein und die Grundlage für die nächste Phase.

Wichtigster Vorteil des Vorgehens ist, dass mögliche Standorte nicht allein aufgrund von Eigeninteressen ausscheiden, sondern nur durch das sachliche Ergebnis der gemeinsamen Nachprüfungen.

Stichworte

- Auswirkungen des Rechtsschutz (§20 und im Genehmigungsverfahren) auf die vor-
gehenden Meilensteine sind noch offen
- Beschreibung Meilensteine und Nachprüfrechte nach Fertigstellung der Phasen-
beschreibungen überprüfen

Kommentar [WK8]: Siehe Szenarien-
analyse

Gelöscht: nur freiwillig erweitern

6.3.3 Abfallkapazität

Eine konstruktive Beteiligung der Öffentlichkeit ist nur zu erwarten, wenn die unterzubringenden Abfallmengen zu Beginn der Debatte definiert werden. Es stellt sich daher die Frage wie mit Abfällen umzugehen ist, die sich erst zu einem späteren Zeitpunkt definieren lassen.

Nach der Erstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms (NaPro) im Sommer 2015 wurde die Kommission gebeten, neben den Empfehlungen zur Standortsuche für hoch radioaktive, wärmeentwickelnde Abfälle auch Überlegungen anzustellen, wie schwach- und mittelradioaktive Abfälle im Rahmen der Standortsuche berücksichtigt werden können. Anlass sind insbesondere die zurückzuholenden Abfälle aus der havarierten Schachanlage Asse II sowie die bereits angefallenen und weiterhin anfallenden Uranabfälle der Firma URENCO aus Gronau.⁵

Die Kommission sieht in diesem Zusammenhang zwei Herausforderungen: Zum einen die Frage, welche physikalischen und geologischen Bedingungen erfüllt sein müssen, um die unterschiedlichen Abfallarten in räumlicher Nähe verantwortungsvoll einlagern zu können. Dieses Thema wird in Kapitel ### erörtert. Zum anderen die Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine Standortsuche im gesellschaftlichen Konsens möglich ist, wenn die Art und das Volumen der Abfälle zu Beginn der Standortsuche nicht feststehen, sondern sich im Verlauf des Suchverfahren ändern können.

Die potenziell unterzubringenden Abfallarten weisen sehr unterschiedliche Volumina und physikalische Eigenschaften auf. Bei der Standortsuche für hochradioaktive Abfälle steht die Wärmeentwicklung im Mittelpunkt. Bei den schwach- und mittelradioaktiven Abfällen ist die Wärmeentwicklung vernachlässigbar. Stattdessen spielt z.B. die durch Korrosion bedingte Gasentwicklung eine wichtige Rolle. Das unterzubringende Volumen der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle ist etwa zehnfach so hoch wie das der hochradioaktiven Abfälle. Dagegen beträgt die Strahlungsintensität nur einen Bruchteil. Für das Standortsuchverfahren gibt es deshalb prinzipiell 2 Möglichkeiten:

Gelöscht: Dazu stellt die Kommission fest:¶

Formatiert: Standard, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Kommentar [WK9]: Woher kommt dieser Faktor? Wenn doch noch gar nicht die Menge der Asse-Abfälle bekannt ist

⁵ BMUB (2015), Nationales Entsorgungsprogramm, S. 13

- a) Es werden zwei getrennte Endlagerstandorte in jeweils getrennten Standortauswahlverfahren gesucht. In das eine Endlager sollen die hoch radioaktiven Abfälle, in das andere Endlager die schwach und mittel radioaktiven Abfälle eingelagert werden.
- b) Es wird ein Endlagerstandort gesucht, bei dem es auf Grund der geologischen Bedingungen möglich ist, dass in zwei räumlich getrennten Lagerteilen jeweils im einen Lagerteil die hoch radioaktiven Abfälle und im anderen Lagerteil die schwach und mittel radioaktiven Abfälle eingelagert werden (Kombilager). Der Abstand zwischen den Lagerteilen kann mehrere hundert Meter bis zu mehreren Kilometern betragen. Die Erschließung erfolgt aber an der Geländeoberfläche weitgehend von einem einzigen Standort aus. Damit ist nur ein einziges Standortauswahlverfahren notwendig.

Welche der oben genannten Varianten a) und b) letztlich möglich ist, kann frühestens am Ende der Phase 1 eventuell auch erst am Ende der Phase 2 entschieden werden. Denn ob die Variante b) überhaupt möglich ist, hängt ganz wesentlich von den geologischen Voraussetzungen ab. Im Rahmen des Standortauswahlverfahrens muss also möglichst früh geklärt werden, ob die Variante b) auf Grund der geologischen Randbedingungen überhaupt möglich ist.

Daraus leitet die Kommission folgende Empfehlungen ab:

1. Das Standortsuchverfahren berücksichtigt in der Phase I, in der die Teilgebiete ausgewiesen werden, sowohl Kriterien für die Einlagerung von hoch radioaktiven Abfällen als auch Kriterien für die Einlagerung von schwach und mittel radioaktiven Abfällen. Der Vorhabenträger gibt in seinem Bericht zur Phase 1 eine Empfehlung ab, ob einzelne Teilgebiete auch für die Einrichtung eines Kombilagers geeignet erscheinen. Die Abfallmengen und die (derzeit teilweise noch unbekannt) physikalischen Eigenschaften für die schwach und mittel radioaktiven Abfälle werden vorerst auf Grund von auf der sicheren Seite liegenden Annahmen geschätzt (die Kommission geht davon aus, dass bis zum Beginn des Standortsuchverfahrens im Jahr 2018 dazu weitere Kenntnisse vorliegen). Die Teilgebiete, die für ein Kombilager geeignet sind – sofern es solche geben sollte -, werden im Bericht detailliert ausgewiesen und begründet.
2. Hinsichtlich der Bürgerbeteiligung wird in den (eventuell vorhandenen) Teilgebieten, die für ein Kombilager geeignet sind, eine Bürgerbeteiligung von Anfang an im Hinblick auf ein Kombilager durchgeführt. In den Teilgebieten, die nicht für ein Kombilager geeignet sind, erfolgt die Bürgerbeteiligung nur hinsichtlich der Einlagerung von hoch radioaktiven Abfällen.
3. Prinzipiell gibt es keinen Unterschied zwischen der Bürgerbeteiligung bei der Standortsuche für ein Endlager für hoch radioaktive Abfälle und der Bürgerbeteiligung für ein Endlager für schwach und mittel radioaktive Abfälle.
4. Sofern am Ende der Phase 1 keine Teilgebiete ausgewiesen werden, die für ein Kombilager geeignet sind, wird das gesamte Standortsuchverfahren nur hinsichtlich eines Endlagers für hoch radioaktive Abfälle weitergeführt. Vollständig unabhängig von dem Standortsuchverfahren für ein EL für hoch radioaktive Abfälle wird ein neues Standortsuchverfahren für ein Endlager schwach und mittel radioaktive Abfälle gestartet.

Kommentar [WK10]: Das sehe ich anders.

Gelösch: Im Rahmen der öffentlich nachprüfaren Standortsuche werden diese physikalischen Zusammenhänge von weiten Teilen der Bevölkerung verstanden werden. Es wird daher die berechnete Forderung erhoben werden, dass für diese grundsätzlich unterschiedlichen Abfallarten auch getrennte Standortsuchverfahren durchgeführt werden. Nur so kann die jeweils bestmögliche Sicherheit gewährleistet und eine eher unter Wirtschaftlichkeitsaspekten begründete Doppelbelastung des Standorts ausgeschlossen werden.¶
<#>Ein Standortauswahlverfahren im gesellschaftlichen Konsens ist nur möglich, wenn das Endlager ausschließlich Abfälle aufnimmt, die bis zur Vollendung des Atomausstiegs produziert werden. Solange die Möglichkeit im Raum steht, dass Kapazitäten des zu suchenden Endlagers dazu eingesetzt werden sollen, um nukleartechnische Anlagen im Bereich der Stromerzeugung weiter zu betreiben, ist ein massives Wiederaufleben des bundesweiten Widerstands zu erwarten.¶

Aus diesen beiden Aspekten

Gelösch: n

Gelösch: n

Gelösch: und II

Formatiert: Standard, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Die nachfolgenden Abschnitte 5 und 6 müssen vollständig entfallen. Die oben genannten Punkte 1 bis 4 werde ich bei der Sitzung ausführlich begründen.

5. Erst während der untertägigen Erkundung in Phase III wird untersucht, ob in der gleichen Region geeignete Gesteinsformationen für schwach- und mittelradioaktive Abfälle existieren. Sollte eine Kombination der beiden Lager technische und ökonomische Vorteile bieten, kann die Region diese Erweiterung auf rein freiwilliger Basis im Rahmen der Standortvertragsverhandlungen anbieten. Wird in diesem Punkt keine Einigung erzielt, beschränkt sich das weitere Verfahren wieder auf die hoch radioaktiven Abfälle. Die Bundesrepublik kann dann ein getrenntes Standortsuchverfahren für schwach- und mittelradioaktiven Abfälle starten.
6. Im Standortauswahlverfahren muss eindeutig zwischen diesen beiden Lagerstätten unterschieden werden: Für die Suche nach einem Lager für hoch radioaktive Abfälle gilt das Prinzip der Meilensteine und der Nachprüfrechte wie in Abschnitt 6.3.2 beschrieben, **wodurch einen angemessener sozialer Druck auf die geeigneten Standortregionen ausgeübt wird.** In der Güterabwägung zwischen nationalen und lokalen Interessen erscheint dieses Vorgehen gerechtfertigt. **Wenn eine Standortregion zusätzlich auch noch eine Lagerstätte für die schwach- und mittelradioaktiven Abfälle einrichten soll, die teilweise auch weiterhin anfallen werden,** kann diese nur mit uneingeschränkter Freiwilligkeit vereinbart werden. **Hierdurch entsteht bei der Verhandlung über einen Standortvertrag zusätzliche Verhandlungsmasse, die eine Einigung auf ein Gesamtpaket vereinfacht.** **Die Freiwilligkeit sollte jedoch mindestens durch eine Zweidrittel-Mehrheit in einem regionalen Referendum nachgewiesen werden.**
- 7.

Gelöscht: ausschließlich die Kriterien, die sich aus Art und Volumen der hoch radioaktiven Abfälle ergeben, die bis zur Vollendung des Atomausstiegs in Deutschland entstanden sein werden.

Kommentar [WK11]: Ich halte es für äußerst ungeschickt, wenn hier in einem öffentlichen Bericht geschrieben wird, dass „ein angemessener sozialer Druck auf die geeigneten Standortregionen ausgeübt werden soll.“

Kommentar [WK12]: Warum soll jetzt bei der Standortsuche (SO-Suche) für Endlager für s.u.m.rad. Abfälle hinsichtlich der Freiwilligkeit etwas anderes gelten als bei der SO-Suche für ein EL für hoch radioaktive Abfälle. Für ein Endlager für s.u.m.rad. Abfälle können und müssen ganz genau die gleichen Kriterien hinsichtlich Bürgerbeteiligung wie für die Standortsuche für ein EL für hoch rad. Abfälle angewandt werden. Warum sollte es da einen Unterschied geben?

Kommentar [WK13]: Da entsteht keine Verhandlungsmasse! Auch bei einem EL für s.u.m.rad. Abfälle muss die Sicherheit oberste Priorität haben.

Gelöscht: Grundsätzlich ist z.B. auch denkbar, dass die Standortregion auf freiwilliger Basis zusätzliche Lagerkapazitäten mit dem gleichen Sicherheitsstandard für kleinere europäische Nachbarländer anbietet, die auch aus der Atomenergie ausgestiegen sind.

Gelöscht: Sobald die Firma URENCO nach Vollendung des Atomausstiegs Uran ausschließlich für einen Bedarf außerhalb Deutschlands anreichert, fehlt die Begründung warum die Produktionsabfälle weiterhin in Deutschland entsorgt werden müssen. Ob unter diesen Rahmenbedingungen die Zustimmung der regionalen Bevölkerung erreicht werden kann, ist zweifelhaft. Die Bundesregierung sollte daher gemeinsam mit den europäischen Partnern beraten, wie bei der geplanten Veränderung der Eigentümerstruktur auch die Entsorgungspflichtung neu geordnet werden kann. Alle Endlagerkapazitäten, die dazu genutzt werden sollen, den Weiterbetrieb von ausländischen Kernkraftwerken zu ermöglichen, stellen auch angesichts der sicherheitspolitischen Aspekte der Urananreicherung ein unüberschaubares Risiko für das Standortauswahlverfahren dar. **### zu diskutieren ###**